

STATUTEN

der

Sportanlage Erlen AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

Sportanlage Erlen AG

besteht mit Sitz in Dielsdorf/ZH eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Sport- und Freizeitparks Erlen, der Gemeinden Dielsdorf, Niederhasli und Steinmaur.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten, Grundstücke erwerben sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 3'000'000.00, eingeteilt in 30'000 auf den Namen lautende Aktien von nominell je Fr. 100.00, welche vollständig liberiert sind.

Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausgeben, welche vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Art. 4

Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.

Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- a) Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) Wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn die deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Art. 5

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch gewöhnlichen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 7

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, schriftlich, durch gewöhnlichen Brief, an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

Art. 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 11

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Wahlen gilt das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 12

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Sekretär und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

b) Verwaltungsrat

Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehreren Mitgliedern, welche Schweizerbürger sein müssen. Sie werden mit Ausnahme der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, durch die Generalversammlung aus den Kreisen der andern Aktionäre erstmals auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, höchstens jedoch für eine Amtsdauer von insgesamt 12 Jahren. Die auf die erste Wahlperiode folgenden Amtsdauer richten sich nach denjenigen der Gemeindebehörden.

Die Gesellschaft räumt den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aktionäre sind, in Anwendung von Art. 762 OR das Recht ein, mindestens drei Vertreter, in der Regel die Finanzvorstände der Gemeinde, in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die Sitzverteilung unter ihnen hat gleichmässig zu erfolgen, wobei den Politischen Gemeinden je ein Mandat zur Verfügung gestellt werden muss. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder durch Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts muss stets gewahrt sein.

Art. 14

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 15

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 16

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

Art. 19

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 20

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung, deren Gesamtbeitrag durch die Generalversammlung festzulegen ist. Tantiemen werden nicht ausgerichtet.

c) Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 23

Die Dauer des Geschäftsjahres wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 24

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Eine allfällige Dividende (inkl. Vergünstigung an die privaten Aktionäre) ist auf maximal 6% des nominellen Aktienkapitals p.a. beschränkt.

V. Statutenänderung und Liquidation

Art. 25

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 26

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird, nach Rückzahlung der Aktien höchstens zum Nennwert, für gemeinnützige Zwecke verwendet.

VI. Publikationsorgan

Art. 27

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Gerichtsstand, Schiedsklausel

Art. 28

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Verwaltungsratsmitgliedern, der Revisionsstelle, der Geschäftsleitung und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Rechtswege durch ein Schiedsgericht mit Sitz am Domizil der Gesellschaft entschieden.

Jede Partei bezeichnet innert 20 Tagen, nachdem eine Partei von der anderen durch eingeschriebenen Brief schiedsgerichtliche Erledigung einer Differenz verlangt hat, einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen innert weiteren 20 Tagen einen Obmann. Ist eine Partei mit der Bezeichnung eines Schiedsrichters säumig oder können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Begehren einer bzw. der nichtsäumigen Partei durch den Statthalter des Bezirkes Dielsdorf bestimmt.

Dielsdorf, 26. Mai 1997